



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXII. Diensame Nachricht, zu Erläuterung der Historie des Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Majus,

serliche Majestät der Stände allerunterthänigste Gutwilligkeit desto mehr zuderspüh-
ren, so seye man an Seiten Derselben, spe rati, vermittelst einer Anlage auf alle
Creyse ausser des Burgundischen, zu der Sachen schleunigsten Bescheidung semel
pro semper in den dreyen nach geschlossenen Haupt-Recess folgenden Monaten
45. M. Rthlr. jeden Monats 15. M. Rthlr. Ihrer Kayserlichen Majestät zu dem
Ende Allerunterthänigst bezutragen erbietig, daß Sie die gehörige Securität we-
gen Franckenthal, und gänglicher Enthebung aller dahin fallenden Contributionen,
desto besser präktiren, auch obgedachte Temperamenta, ohn einige der Stände
Beleidigung, ohnverzüglich adjustirn mdge. Insonderheit aber wolte man obberühr-
ter Chur-Pfälzischen in Puncto Indemnisationis & specialis Guarantiae auf die
Bahn gebrachten Prätenzion solenniter und mit der Anzeige widersprochen ha-
ben, daß man in Terminis der im Friedensschluß enthaltenen General-Guarantie
zu bleiben beständig resolvirt sey, und innerhalb erstgedachten 3. Monaten post
Subscriptum Reecessum und auf der alliirten Cronen vorgehende Exauktionation
und Evacuation sich in eine solche den Reichs-Constitutionen gemäße Verfassung
stellen wolte, auf daß vermittelst derselben männiglich bey dem Friedensschluß ma-
nutenirt, und die gehörige Rettung im Nothfall kräftig gebraucht werden mdge.

Drittens, der Herren Französischen Plenipotentiarien Memorialia betref-
fend, seye Ihnen zu gehöriger Wieder-Antwort per Deputatos zu sagen, daß man
an Seiten Churfürsten und Stände ohn Ihr Wissen und guten Willen vor Chur-
Pfalz auf Bennfelden zu consentiren nicht, sondern in Terminis Instrumenti
Pacis beständig zu bleiben, gemeint seye, gleichwohl auch nicht verhindern könnte,
daß des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Sie zu dergleichen Consens
disponiren wolte. Diese Erklärung sollen die Herrn Deputirte gleichmäßig den
Herrn Kayserlichen hinterbringen, dabenebenst erst wohlgedachten Herrn Franzö-
sischen Plenipotentiarien, mit Anführung gehöriger Motiven, beweglich zu sprechen,
damit Sie gleicher Gestalt, als die Cron Schweden, sich in Puncto prätenst Tem-
peramenti der Billigkeit bequemen, und mit erst angezogener Guarantie neben
derjenigen, welche vor das Elsaß zu Münster specialiter ertheilt worden, lassen
wollen. 1c.

1650.
Majus,

§. XXII.

Nachricht zu
Erläuterung
der Historie
des Reichs-
Hoff-Raths,
bismant.

Obwohl die Bestellung des Kayserli-
chen Reichs-Hoff-Raths keine Sache
gewesen, die eigentlich auf den gegenwär-
tigen Convent tractirt worden; So
ddrffte doch nicht zu wieder seyn, den nach-
stehenden Extract, aus dem Diario

Carpzoviano, sub N. I. einiger Massen
von der Beschaffenheit dieses Höchsten
Gerichts selbiger Zeit zu vernehmen,
weiles auf gewisse Art mit zur Historie
desselben gerechnet werden kan.

N. I.

N. I.

Extractus Diarii Carpozoviani.

Yfingst. Montags, den 3. Junii hor. 10. war der Stadt Regensburg Consu-
lent Herr Wolf von Todtenwort bey Uns. Saget, daß er in seinen Privat-Sa-
chen alhier zuthun, aber Cämmerer und Rath daselbst Ihm aufgetragen, Uns, ne-
bens freundlichen Gruß vor die zu Dfnabrück und Münster in Ihrer Restitutions-
Sache geleistete gute Assistentz, nochmal Dank zusagen, und würden gegen Ihre
Fürstliche Gnaden, Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn, Sie, und Ihre Nachkom-
men, diese Fürstliche Wohlthat nimmermehr vergessen. Müsse bekennen, Sie hät-
ten sich selber nicht eingebildet, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern
sich also löblich werde der Executions-Commission untergeben, und accommo-
diren, dann die Stadt völliges Contento erlanget, so wol wegen des Hospitals,
als auch der Maut halber. Wegen der Schanze am Hof wäre es auf weitere
Hande

1650.
Junius.

Handlung gestellet worden. Er hätte die Nachricht, daß Seine! Churfürstliche Durchlaucht gegen den Bischoff von Freysingen, und Brandenburg-Culmbach, sich schriftlich wegen der übernommenen Commission und Verrichtung bedancket, auch nicht zufrieden gewesen, daß Ihre, die Chur-Bayerische Gesandten, sich der beschehenen Invitation nach damals nicht mit bey dem Danckmahl, so die Stadt gehalten, eingelasset: antworteten nunmehr auch der Stadt auf Ihre Schreiben, so binnen 15 Jahren sonst nicht beschehen ic.

1650.
Junius.

Er sey Zünfter Tage auf Kayserlicher Majestät Verschreiben zu Wien gewesen, wo Sie Ihm Allergnädigst eine Reichs-Hof-Raths Stelle antragen lassen, dessen Er sich aber allerunterthänigst wegen seines Alters entschuldiget. Der Reichs-Hof-Raths Präsident, Herr Graf von Dettingen, hätte gegen Ihn gedacht, nachdem Evangelische Reichs-Hof-Räthe angenommen, hätte das Judicium albereit mehrere Authorität als vorhin, denn wenn die Evangelischen dissentirten, könne der Geheime Rath, wie vor diesem geschehen, nicht also eingreifen, möchte also wol wünschen, daß mehr Subiecta zur Stelle. Jegiger Zeit seyn nicht mehr als 2. Evangelische Hof Ráthe, nemlich der Graf von Singendorff, und Doct. Wiedenbach, welche aber nicht 1. thlr. auf Ihre Besoldung noch bekommen, daher Doct. Wiedenbach gesagt, Er wolle dem Evangelischen Wesen zu dienen, noch künftigen Reichs-Tag erwarten, und alsdann seinen Abschied suchen. Des Herrn von Singendorffs Frau Mutter wäre des Herrn Grafen von Trautmansdorff Frau Schwester gewesen, und hätte der Herr Graf Trautmansdorff, daß mit Er sich nur in Befallung eingelassen, zu Ihm, Graf Singendorff, gesagt: Er könne doch wol einen Evangelischen Prediger halten, und auf einen Saal den Gottesdienst verrichten lassen: nunmehr aber wolle Ihm solcher nicht verstatet werden. Welches Er Ihm, Herrn Wolffen, mit tröhnenden Augen geklagt, insonderheit als Er vernommen, wie daß der Herr Graf von Trautmansdorff gegen Ihn, Herrn Wolffen, erwehnet, Ihre Kayserliche Majestät würden sich lieber des Tribunalis ganz begeben, als den Evangelischen Reichs-Hof-Ráthen das Privarum Exercitium A. C. verstaten. Mehrgedachter Graf von Singendorff und Herr Wiedenbach hätten Ihn ersucht, Er möchte doch ein und andern Orths bey den Evangelischen erinnern, daß sich geschickte Leute zu Reichs-Hof-Ráthen gebrauchen ließen, denn Kayserliche Majestät wolle gerne mehr Stellen ersetzen, wenn Leute vorhanden, wie Sie denn auch deshalb an Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen sellen geschrieben haben; und dürften Kayserliche Majestät geschehen lassen, daß die Stände die Reichs-Hof Ráthe besoldeten. Sonst mache man am Kayserlichen Hofe schlechte Hofnung zum Frieden.

Heute ist ein Kayserliche Courier angelanget, welcher Ihrer Kayserlichen Majestät Ratification des Haupt-Schlusses, und die Post mitgebracht, daß der Herr Graf von Trautmansdorff an einem hitzigen Fieber verstorben.

Zehendes